

Landgericht München I

Az.: 1 HK O 6852/18



IM NAMEN DES VOLKES

Eingegangen

16. Jan. 2020

Geulen & Klinger
Rechtsanwälte

In dem Rechtsstreit

foodwatch e.V., vertreten durch d. Vorstände Thilo Bode und Martin Rücker, Brunnenstraße
181, 10119 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Geulen & Klinger**, Schaperstraße 15, 10719 Berlin

gegen

Amazon EU S.A.R.L., vertreten durch Herrn Ralf Kleber, Niederlassung Deutschland, Marcel-Breuer-Str. 12, 80807 München
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hogan Lovells International LLP**, Alstertor 21, 20095 Hamburg, Gz.: 350 sm
1143988

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht München I - 1. Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Waitzinger, den Handelsrichter Ketzer und den Handelsrichter Kaiser am 14.01.2020 aufgrund des Sachstands vom 30.12.2019 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

Teil-Versäumnisurteil und Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann, diese zu vollstrecken an dem Geschäftsführer - wegen jeder Zuwiderhandlung

zu unterlassen

- a) die folgenden Lebensmittel - Kopfsalat, Paprika Tricolor, Äpfel Braeburn, Trauben hell kernlos 500g, Tomate Risper Aromatico 250g, Orangen 2 Kilo, Zitronen 500 g - im Internet an Endverbraucher zum Kauf anzubieten,
- ohne dabei jeweils das Ursprungsland des Lebensmittels, welches der Verbraucher durch den Kauf konkret erwirbt, mitzuteilen,
- wie geschehen in **Anlage K 1**,
- b) die folgenden Lebensmittel - Bio-Avocado aus Mexiko, Bio-Paprika Mix aus Deutschland, Mangos aus Senegal - im Internet an Endverbraucher zum Kauf anzubieten,
- und bei einer Bestellung dieser Produkte stattdessen Produkte aus anderen Ländern zu liefern,
- wie geschehen gemäß **Anlage K 16**.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist hinsichtlich Ziffer 1a) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000,00 € vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich Ziffer 2) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des zu vollstreckenden Betrags. Hinsichtlich Ziffer 1 b) ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger macht wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche wegen unzureichender bzw. falscher Herkunftskennzeichnung hinsichtlich des Ursprungslandes von Obst und Gemüse geltend.

Der Kläger ist ein Verbraucherschutzverband, der in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach dem Unterlassungsklagegesetz eingetragen ist.

Die Beklagte betreibt einen Onlineversandhandel, der unter der Kategorie „Amazon fresh“ Lebensmittel zum Verkauf anbietet. Die Beklagte bietet, wie auch bei einem Testkauf im November 2017 festgehalten, bestimmte Obst- und Gemüsesorten mit jeweils mehreren möglichen Ursprungsländern an, nämlich:

- Kopfsalat aus „Frankreich, Italien, Niederlande oder Belgien“
- Paprika Triolor aus „Spanien, Niederlande, Marokko, Italien oder Israel“
- Äpfel Braeburn aus „Neuseeland, Chile oder Südafrika“
- Trauben hell kernlos 500 g aus „Brasilien, Peru, Namibia, Südafrika, Argentinien, Chile, Indien, Ägypten, Spanien, Italien, Griechenland, Portugal, Marokko“
- Tomaten Rispe Aromatico 250 g aus „Spanien, Marokko, Italien, Niederlande oder Belgien“
- Orangen 2 kg aus „Spanien, Italien, Südafrika, Simbabwe, Griechenland, Ägypten“
- Zitronen 500 g aus „Spanien, Italien, Südafrika, Argentinien, Uruguay, Türkei“ (K 1)

Der Kläger ist der Ansicht, bei den genannten Obst- und Gemüsesorten müsste ein konkretes Ursprungsland angegeben werden, nämlich das, aus dem das dann an den Kunden versandte Produkt stamme. Der Verbraucher wolle bereits zum Zeitpunkt der Bestellung wissen, woher das von ihm bestellte Produkt stamme. Der Kläger ist der Ansicht, die Pflicht zur Benennung des Ursprungslandes ergebe sich aus den speziellen Vermarktungsnormen im Anhang I Teil B der Verordnung (EG) Nr. 543/2011, so für Kopfsalat, Paprika, Äpfel, Tafeltrauben, Tomaten, Zitronen und Orangen. Da die Beklagte für jedes Produkt verschiedene mögliche Herkunftsländer angebe, verstoße sie gegen Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 543/2011.

Der Begriff des „Ursprungslandes“ sei aus Artikel 23 ff. Zollkodex (VO EWG Nr. 2913/92) und aus Artikel 60 Unionszollkodex (VO EU Nr. 952/2013) zu entnehmen. Dies ergebe sich aus der VO EU 1169/2011 (LMIV), die in Artikel 2 Abs. 3 ausdrücklich auf die Begriffsbestimmungen der Artikel 23 bis 26 des Zollkodex Bezug nehme. Unter Ursprungsland sei nach den zollrechtlichen Begriffsbestimmungen des Unionsrechts daher nicht eine Vielzahl von Ländern zu verstehen, sondern ein einziges Land, in dem eine Ware gewonnen oder hergestellt worden sei. Nach Artikel 5 Abs. 3 der VO (EG) 543/2011 müssten im Fall von Vertragsabschlüssen im Fernabsatz die Informationen über das Ursprungsland bereits vor Abschluss des Kaufvertrags verfügbar sein. Es sei daher nicht ausreichend, dass die Kunden das Ursprungsland erst beim Erhalt der Ware erfahren. Die Angabe auf der Produktverpackung oder dem Produkt sei daher nicht ausreichend. Bei den streitgegenständlichen Produkten handle es sich auch nicht um eine „Mischverpackung“, im Sinne des Artikel 7 der VO (EG) 543/2011.

Der Kläger hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 15. März 2018 abgemahnt. Die Beklagte hat keine Unterlassungserklärung abgegeben.

Der Kläger hat am 18. Oktober 2019 eine Bestellung für Früchte und Gemüse bei der Beklagten aufgegeben. Nach der Information bei der Bestellung sollten die Bio-Avocados aus Mexiko stam-

men. Tatsächlich wurden Avocados aus Spanien geliefert. Die bestellten Mangos sollten aus Senegal stammen, tatsächlich waren sie aus Israel. Die Bio-Paprika sollten aus Deutschland stammen, wurden aber tatsächlich aus Spanien geliefert.

Der Kläger ist der Ansicht, dies stelle eine Irreführung des Verbrauchers dar im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 UWG. Die Beklagte wurde durch Schriftsatz vom 24. Oktober 2019 ergänzend abgemahnt. Die Beklagte gab keine Unterlassungserklärung ab. Diesen Sachverhalt macht der Kläger mit der Klageerweiterung gemäß Klageantrag 1 b geltend.

Die Klägerin beantragt zuletzt

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann, diese zu vollstrecken an dem Geschäftsführer - wegen jeder Zuwiderhandlung

zu unterlassen

- a) die folgenden Lebensmittel - Kopfsalat, Paprika Tricolor, Äpfel Braeburn, Trauben hell kernlos 500g, Tomate Rispe Aromatico 250g, Orangen 2 Kilo, Zitronen 500 g - im Internet an Endverbraucher zum Kauf anzubieten,

ohne dabei jeweils das Ursprungsland des Lebensmittels, welches der Verbraucher durch den Kauf konkret erwirbt, mitzuteilen,

wie geschehen in **Anlage K 1**,
- b) die folgenden Lebensmittel - Bio-Avocado aus Mexiko, Bio-Paprika Mix aus Deutschland, Mangos aus Senegal - im Internet an Endverbraucher zum Kauf anzubieten,

und bei einer Bestellung dieser Produkte stattdessen Produkte aus anderen Ländern zu liefern,

wie geschehen gemäß **Anlage K 16**.

Die Beklagte beantragt hinsichtlich Ziffer 1a) Klageabweisung.

Hinsichtlich Ziffer 1b) ließ sich die Beklagte nicht ein und stellte auch **keinen Antrag**.

Die Beklagte behauptet, die Angabe von nur einem Ursprungsland sei im Online-Lebensmittelhandel nicht möglich und werde auch von keinem einzigen Lebensmittel-Onlinehändler erfüllt. Dies entspreche auch nicht den Gewohnheiten der Verbraucher. Wenn diese Wert darauf legten, ein Obst- oder Gemüseprodukt aus einem bestimmten Land oder aus Deutschland oder aus der EU zu erhalten, würden sie nicht bestellen, wenn auch andere Länder wie z.B. Südafrika in der Ursprungsliste auftauchen würden. Die Verbraucher würden insofern nicht irregeführt.

Ein Blick auf den Ablauf der Liefervorgänge lasse erkennen, dass die Forderungen nach der Angabe eines einzigen Ursprungslandes nicht erfüllbar seien. Wenn der Kunde bei der Beklagten von Montag bis Samstag mittags bestelle, bekomme er die Lieferung pünktlich zum Abendessen. Der Kunde sei aber flexibel bei dem Liefertermin. Er könne auch aus einem Lieferfenster innerhalb der nächsten 27 Tage auswählen. Jedenfalls bei solchen Terminlieferungen sei es der Beklagten unmöglich, abhängig auch vom Reifegrad und von der Lieferfähigkeit aus bestimmten Ländern, ein bestimmtes Ursprungsland vorherzusagen. Auch die täglich ausgelieferte Warenmenge unterliege großen Schwankungen. Außerdem bestimme der Wohnort des Kunden, aus welchem Lieferantenlager die Ware stamme. Wenn die Beklagte gezwungen wäre, nur ein einziges Ursprungsland anzugeben, dann seien Austauschlieferungen oder Ersatzlieferungen nicht möglich. Die Beklagte wäre dann sogar verpflichtet, je nach Abruf der Mengen, bestimmte Produkte zu vernichten. Dies würde die Wegwerfrate von Lebensmitteln deutlich erhöhen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die von der Klägerseite genannten Kennzeichnungsvorschriften der VO EU 543/2011 würden nur für die Großhandelsstufe gelten. Dies ergebe sich aus dem Wort „Packstück“. Unter „Packstück“ seien nach DIN 55405 versand- und lagerfähige Packungen zu verstehen. Diese würden meist aus mehreren Verpackungseinheiten mit Umverpackungen bestehen.

Die Beklagte trägt vor, dass die EU-Kommission ausdrücklich die Möglichkeit anerkannt habe, variable Kennzeichnungsangaben, insbesondere die Angaben zum Ursprungsland, durch eine Auflistung darzustellen (Anlage B 11). Danach reiche es aus, wenn die genauen Angaben direkt auf der Verpackung oder einem daran angebrachten Etikett bei der Lieferung angegeben würden. Diese Ausführungen der Kommission würden sich auf die LMIV Nr. 1169/2011 beziehen. Es sei

abwegig, wenn für die Ursprungslandkennzeichnung im Rahmen der Verordnung EU 543/2011 etwas anderes gelten würde.

Die Beklagte ist der Ansicht, die VO (EU) 543/2011 sei jedenfalls dann, wenn der Zeitpunkt der Bestellung und der Lieferung mehrere Tage oder Wochen auseinanderfielen, sachgerecht dahingehend auszulegen sei, dass den begrenzten Kennzeichnungsmöglichkeiten in der Angebotssituation Rechnung getragen werden könne. Dies bedeute, dass die Angabe einer Liste möglicher Ursprungsländer ausreichen müsse, da sich diese zum Zeitpunkt der Bestellung noch nicht weiter eingrenzen ließen.

Die Beklagte ist der Ansicht, nach Artikel 7 Abs. 3 der VO (EU) 543/2011 lasse sich bei Mischungen die Regelung entnehmen, dass auch mehrere Herkunftsländer als Ursprungskennzeichnung ausreichen würden.

Im übrigen wird hinsichtlich des Tatbestands auf die vorgelegten Schriftsätze und Anlagen Bezug genommen.

Der Kläger hatte in seinem ursprünglichen Klageantrag nach der Nennung der konkreten Produkte folgenden Halbsatz angefügt:

„ ... und dies auch für im Kern gleiche Verletzungshandlungen (ebenso kennzeichnungspflichtige Lebensmittel und/oder anderer Name der Internetseite) zu unterlassen.“

Die Beklagte ist hierzu der Ansicht, dass es sich ursprünglich um einen „uferlos weiten“ Klageantrag gehandelt habe, der sich auf alle Lebensmittel sowie auch alle denkbar existierenden und noch nicht existierenden Webseiten bezogen hätte. Die spätere Beschränkung des Klageantrags stelle daher eine Teilklagerücknahme dar, für die der Kläger die Kosten gemäß § 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO zu tragen habe.

Der Kläger hat diesen Halbsatz mit Schriftsatz vom 15. Juni 2018 nicht mehr beantragt. Er ist der Ansicht, dass es sich um keine teilweise Klagerücknahme handele, da im Kern gleiche Verletzungshandlungen immer von konkreten Unterlassungstenorierungen umfasst seien.

Das Gericht hat mit Zustimmung der Parteien mit Beschluss vom 02.12.2019 eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Absatz 2 ZPO angeordnet. Als Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden konnten, wurde der 30.12.2019 bestimmt.

Entscheidungsgründe

1. Hinsichtlich Ziffer 1 b) ist durch Teil- Versäumnisurteil gemäß § 331 Absatz 1 und 3, 128 Absatz 2 ZPO zu entscheiden. Die Beklagte hat nach Zustellung der Klageerweiterung vom 07.11.2019 ausdrücklich erklärt, sich hierzu nicht einzulassen. Der von der Klagepartei vorgetragene Sachverhalt begründet einen Unterlassungsanspruch gemäß § 5 Absatz 1, 8 Absatz 1, 3 Nr. 1 UWG wegen Täuschung über die geographische Herkunft.

2. Hinsichtlich Ziffer 1a) ist die Klage begründet. Hierüber war durch Endurteil zu entscheiden. Der Unterlassungsanspruch beruht auf § 3a, 8 Absatz 1, 3 Nr. 3 UWG in Verbindung Art. 3 Absatz 2, Art. 5 Absatz 3 der VO (EG) 543/2011. Die Beklagte hat die genannten Lebensmittel nicht richtig mit dem Ursprungsland entsprechend der VO (EG) 543/2011 gekennzeichnet.

a) Nach Art. 5 Absatz 3 der VO (EG) 543/2011 müssen im Falle von Vertragsabschlüssen im Fernabsatz die Vermarktungsnormen in der Form eingehalten werden, dass die Kennzeichnungsangaben vor Abschluss des Kaufvertrags verfügbar sind. Unter „Vermarktungsnormen“ ist auf Art. 3 zurückzugreifen, der wiederum auf Art. 113 a Abs. 1 der VO (EG) 1234/2007 als allgemeine Vermarktungsnorm verweist, insbesondere auf Anhang I Teil A dieser Verordnung. Für die hier streitgegenständlichen Obst- und Gemüsesorten gelten die speziellen Vermarktungsnormen gemäß Art. 3 Absatz 2 der VO (EG) 543/2011, nämlich Art. 113 Absatz 1 b der VO (EG) Nr. 1234/2007, Anhang I Teil B. Diese Norm wurde ersetzt durch die jetzige VO (EG) 1308/13. Als allgemeine Vermarktungsnorm ist gemäß Anhang I A zu Art. 113 a VO 1234/2007 unter Ziffer 4 der „vollständige Name des Ursprungslandes“ anzugeben. Nach Anhang I B gilt zum Beispiel als spezielle Vermarktungsnorm für Äpfel unter Ziffer VI. C die Pflicht zur Angabe des „Ursprungslandes“. Auch nach Art. 76 Absatz 1 und 4 der VO 1308/2013 ist „das Ursprungsland“ anzugeben. Das „Ursprungsland“ ist in den Verordnungen 543/2011 sowie 1234/2007 und nachfolgend VO (EU) 1308/2013 nicht definiert.

b) Nach dem Urteil des EuGH vom 4. September 2019, Rechtssache C-686/17 („Kulturchampignons“), betreffend ein Vorab-Entscheidungsersuchen des BGH vom 21. September 2017 (I ZR 74/16) ist bei der Bestimmung des Ursprungslandes gemäß Art. 113 a Absatz 1 VO (EG) 1234/2007 und Art. 76 Abs. 1 VO (EU) 1308/2013 auf die Begriffsbestimmungen in Art. 23 ff des Zollkodex der Gemeinschaften, VO (EWG) 2913/92, und auf Art. 60 des Zollkodex der Union VO (EU) 952/2013 abzustellen. Eine einheitliche Auslegung hinsichtlich des „Ursprungslandes“ sei geboten (EuGH, a.a.O., Rdnr. 50 und 51).

Für pflanzliche Erzeugnisse gelten nach Art. 23 Abs. 1 des Zollkodex der Gemeinschaften und Art. 60 Abs. 1 des Zollkodex der Union Waren als Ursprungswaren des Landes, in dem diese geerntet worden sind.

Die Beklagte müsste daher entsprechend den Vorschriften des Zollkodex Art. 60 VO (EU) 952/2013 in ihrem Online-Handel für das jeweilige Obst bzw. Gemüse das Land angeben, in dem dieses geerntet wurde. Die Angabe *mehrerer* möglicher Länder widerspricht klar den Vorschriften des Zollkodex sowie der einheitlich auszulegenden Bestimmung des Art. 113 a Abs. 1 der VO (EWG) 1234/2007. Diese Kennzeichnungsangaben sind gemäß Art. 5 der VO (EU) 543/2011 im Fernabsatz vor Abschluss des Kaufvertrages zur Verfügung zu stellen. Da es nicht mehrere Ernteländer für ein konkret angebotenes Produkt gibt, ist die Angabe mehrerer möglicher Ernteländer ohne Festlegung auf ein bestimmtes Ernteland nicht zulässig.

c) Hinsichtlich der Frage der fehlenden „Irreführung des Verbrauchers“ durch die Angabe mehrerer möglicher Ernteländer wie im hier zu entscheidenden Fall enthält die Entscheidung des EuGH nichts. Das Urteil des EuGH beschäftigt sich nicht mit mehreren Produkten aus jeweils einem anderen Ernteland, sondern mit einem einzigen Produkt, nämlich Kulturchampignons, die verschiedene Herstellungsstufen haben und zuletzt mit Kultursubstrat nach Deutschland verfrachtet und dort dann geerntet werden. Nur hierzu enthält das Urteil des EuGH Ausführungen zur Problematik der „Irreführung“. Der EuGH kommt zu dem Schluss, dass eine pflichtgemäße Angabe des Ursprungslandes nach dem Zollkodex, nämlich das Ernteland, nicht gleichzeitig eine Irreführung des Verbrauchers über die verschiedenen Produktionsschritte in anderen Ländern darstellen kann.

Das Urteil des EuGH lässt aber hier nicht den *umgekehrten* Schluss zu, dass nämlich bei *fehlender* Irreführung auch kein Verstoß gegen Vermarktungsvorschriften des Art. 113 a, Art. 113 der VO 1234/2007 vorliegen könne (EuGH, a.a.O., Rdnr. 72 und 73). Die Entscheidung des EuGH enthält nur Ausführungen dazu, ob trotz Einhaltung der Vermarktungsvorschriften eine Irreführung des Verbrauchers im Sinne der Lebensmittelinformationsverordnung VO (EU) 1169/2011, bzw. § 11 Abs. 1 Nr. 1 LFGB vorliegen könne. Auf keinen Fall lässt sich aus dieser Entscheidung herauslesen, dass umgekehrt bei einer fehlenden Irreführung im Sinne der LMIV bzw. des LFGB auch kein Verstoß gegen die Vermarktungsnormen und Kennzeichnungspflichten vorliege. Im vorliegenden Fall kommt es daher nicht darauf an, ob der Verbraucher durch die Angabe mehrerer möglicher Ursprungsländer (Ernteländer) darüber getäuscht wird, dass das von ihm bestellte Lebensmittel nicht aus einem einzigen Land kommen kann. Entscheidend ist nur, dass gegen die Kennzeichnungsvorschriften gemäß Art. 5 Abs. 3 der VO (EU) 543/2011 verstoßen wurde. Im Übrigen würden - falls man eine Irreführung als zusätzliches Tatbestandsmerkmal für einen Verstoß

gegen Kennzeichnungsvorschriften ansehen würde - die Kennzeichnungsvorschriften dann geradezu ins Leere laufen, wenn ein Anbieter im Onlinehandel möglichst viele potentielle Herkunftsländer angibt, um bei der konkreten Lieferung dann frei in der Auswahl zu sein.

d) Die von der Beklagten vorgetragene „Unmöglichkeit“ der Angabe eines einzigen Herkunftslandes gerade auch bei flexiblen Lieferterminen nach Wahl des Kunden innerhalb von 27 Tagen entbindet die Beklagte nicht von der Einhaltung der unionsrechtlichen Kennzeichnungspflichten. Wenn bei einem bestimmten Geschäftsmodell die Einhaltung der Unionsvorschriften nicht gewährleistet ist, dann muss dieses Geschäftsmodell geändert werden. Denn nicht das Geschäftsmodell bestimmt die Gültigkeit von Unionsvorschriften, sondern die Unionsvorschriften bestimmen die Zulässigkeit eines Geschäftsmodells.

e) **Kosten:** § 91 ZPO. Hinsichtlich des nicht mehr geltend gemachten Halbsatzes zu Klageantrag 1 a) ist keine Kostenentscheidung gemäß § 269 Abs. 3 ZPO erforderlich, da es sich insoweit um keine Teilklagerücknahme handelte. „Im Kern gleiche“ Verletzungsformen sind auch ohne ausdrückliche Formulierung immer in einem Unterlassungsantrag enthalten. Was dann „im Kern gleich“ wäre, wäre ggf. in einem Vollstreckungsverfahren zu entscheiden.

f) **Vorläufige Vollstreckbarkeit:** § 709 Satz 1 und 2 ZPO bzw. 708 Nr. 2 ZPO hinsichtlich des Teil-Versäumnisurteils Ziffer 1 b).

gez.

Waitzinger
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Ketzer
Handelsrichter

Kaiser
Handelsrichter

Verkündet am 14.01.2020

gez.
Stefan Koball, JOSekr
Urku ndsbeamter der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 14.01.2020

Stefan Koball, JOSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig